Beilage I

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **8 (1866)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Beilage I.

Articulirte Ordinantz
für die unter Oberst Melander stehenden Soldaten.

Bestätigt vom Rathe 18. Sept., beschworen den 4. Oct. 1622.

Soldaten-Eydt.

Demnach unser Gnedig Herren, Herr Burgermeister und Räth der Statt Basel wegen dieser Hochbeschwer- und Sorglicher Kriegs-Leuffen etlich Hundert Soldaten, under dem Commento deß Wohl-Edlen und Gestrengen Herrn Peter HoltzAppel genannt Melanter, Als bestelten Obersten, anzunemmen, und in gewisse Fendlin abzutheilen verursacht worden: So haben Jr St. F. E. Wt.: volgende Articulierte Ordinantz steiff, stäth und vest zu halten, und sowoll Oberste Haupt- alß Befelchsleut sampt den Soldaten in Eydt zu nemmen auffgesetzt und anbefohlen.

Der 1 Articul.

Erstlich welcher den Nammen Gottes lästert oder Leichtfertig gebraucht, der soll vor das Erste mahl ein Leidliche Straaff außstehen und darzue drey Tag lang mit Wasser und Brodt im Thurn gespeißt: Kompt Er zum Andern mahl, so soll Jme die Zung mit einem glüeenden eysen durchstochen, und Er Wehr- und Kleyder Loß biß uff sein Hembd gemacht, auch auß dem Landt gebannet werden.

2. Jnn gleiche Straaff fallen auch die Jenige, die vor das Erste und Zweyte mahl Lästerlich von Gottes Wort oder Kirchendienern reden werden.

3. Alle Muetwillige Todtschläge, Frauwen schenden oder schwächen, Ehebruch, Brandtsteckhen, Diebstal, StraßenRaubengewaldt, falschheit, oder Andere dergleichen böse Stuckh und offen,

bare Laster oder aber unnatürliche mißbräuche, sollen mit dem Todt gestrafft werden.

4. Es soll auch kheiner kheinem Weibsbild, Sy sey verheurath oder unverheurath, Kindbetterin noch schwangeren Frauwen, noch Jungen Khindern einiche schmach anthun, solche schmeißen, stoßen, bräwen, oder unehrlich angreiffen, bey Straaff, ohne geldt und Paßport von der Compagnej cassirt, oder auch nach verwirckhter Sachen gahr am Leben gestrafft zu werden. Es sollen auch Alle gemeine Huren vor das Erste mahl auß der Statt oder Läger mit schanden veriagt, wan Sy wider khommen, mit rueten außgestrichen werden.

5. Die Jenigen, so gegen Jre Oberkheit, Stätte, Land oder derselbigen Örter, deßgleichen auch gegen Jhrem Obristen oder Capitainen, wardurch das gemeine Landt in einichen Schaden und gefahr gerathen khöndte, sich heimlich zusammen rotten, und verstandt haben, zusampt denen, so mit solchen übereinstimmen, sollen ohne einiche gnad auffgehenckhet werden.

6. Mit gleicher Straaff sollen die Jenige, so einiche wissenschafft darvon gehabt, und solches Jhrem Obristen oder Capitain nicht angezeigt haben, gestrafft werden.

7. Kheiner soll einiche meütterey, unzugelassene Rottungen oder heimlich verstandt machen, oder deßgleichen etwas Anderß understehn, es seye gleich was für ursach Er darzue haben mag, ohne beselch seiner Obristen oder Beselchshabern, bey Straaff auffgehenckht zu werden.

8. Mit gleicher Straaff sollen auch gestrafft werden Alle die Jenigen, die sich bey solchen Rottungen oder Zusammenkhunfften finden lassen, oder Jemand anrueffen, uffwickhlen oder bewegen, sich under solche Rottungen mitzubegeben, doch sollen darneben die Beselchshaber, so sich under solche Rottungen begeben, vor Allen Andern Soldaten, (die khein rödelfüerer darvon sein,) gestrafft werden.

9. Die Jenige so ettwas böses von Jhrer Obrigkheit oder deren Räthe, oder einicher Anderer Obrigkheit, Auch die, so etwan

schimpfflich oder spöttlich von Jnen reden, sollen one einiche gnad an Leib und Leben gestrafft werden.

10. Welcher etwas, das zu auffruhr, meütterey oder ungehorsam reichet, geredet haben wirt, oder der so solches gehördt, und nicht gleich seinem Capitain angezeigt, soll am Leben gestrafft werden.

11. Mit gleicher Straaff soll gestrafft werden, der so solche Wörter in beysein schlechter Soldaten, von sich selber, oder von Andern erzellen oder etwas anstellen wirt, dardurch einiche meutterey oder auffruhr, auff was weg es seye, solte entstehn khönnen.

12. Kheiner soll, es sey in belägert Örtter oder außerhalb mit dem Feind, auch keinen deß Feindts angehörigen und verbundenen einich verstand oder gemeinschafft haben noch botten oder Brieff schickhen, noch auch von Jme empfangen, es sey heimlich oder offentlich, one vorgehende bewilligung seines Obristen oder Capitain, oder sofern er solches thut, soll er dasselbige von stund an seinem Obristen oder Capitain anzeigen. Kheiner soll auch dem Feind zufallen oder einiche Hilff leisten, diß Alles bey Leib straaff.

13. Es soll kheiner mit einem Trompeter oder Trommenschlager von dem Feind, oder mit einem Andern der bottenweiß geschickht ist, außgenommen der darzu verordnet, reden oder gemeinschafft halten.

14. Kheiner soll im ankhommen oder abziehen, stillligen oder musteren, oder in einichen besetzten Örtteren, die Einwohnere oder die Jhrigen, oder die in Jhrer bündtnuß sein, undertruckhen oder berauben, oder einiche Sachen abzwingen, außgenommen essen Speiß und Andere zur Leibs Noth gehörige Sachen: Er soll auch kheine WasserMülin oder Wasserwerckh niderwerffen oder verderben, auch dieselbige, wie auch Andere Heüser, noch auch das Läger im abziehen in brandt steckhen, ohne außtruckenlichen befelch seines Obristen oder Hauptoffizierers, Alles bei Leib Straaff.

15. Kheiner soll etwas dörffen thun oder anstifften gegen einicher Personen, Stätte, Fleckhen, Dörffer noch einiche Andere

güetter oder Sachen, die mit Paßportten, salvagarden oder Anderer sicherheit von der Obrigkheit versehen sein, und das bey Leib Straaff.

16. Welcher auß einer Compagnej, under einandere sich zu begeben, oder vom Fändlein sich abzuthun und an Andere Örtter zuziehen gesinnet, der soll darzu gehörige Paßport von seinem Capitain oder Hauptman zu haben schuldig sein, wer solches nit halten, wirt am Leben gestrafft werden.

17. Alle Capitainen die Soldaten annemmen one vorwissen und zulassen Jrer vorigen Capitainen sollen am Leben gestrafft werden.

18. Ein Soldat oder Reütter der seinen Würth, Würthin, Diener oder Magd gestoßen oder geschlagen haben wirt, der soll vor das Erste mahl drey tag mit Wasser und Brodt gespeißt: für das Zweite mahl ein Leidliche Straff außstehen, und in voller Zusammenkunfft von der Wacht wehrloß gemacht, auch von der Compagnej geiagt: Fahlß aber Er der beleidigten Person ein glied gebrochen oder bluetrünnend gemacht, soll Jme die Hand abgehauwen werden.

19. So fern einer einiche essen Speise oder Andere Sachen, welche nach dem Läger, Garnison, Statt oder einiche Andere Plätze, so under derselbigen gepiett sind, abgeworffen oder beraubt haben wirt, der soll auffgehenckht werden.

20. Es soll auch kheiner, weder im Lager noch in Garnison einiche essen Speiß oder Andere Sachen so dahin gebracht werden, angreiffen oder auffkhauffen, zuvor und ehe dieselbige an gehörigen verkhauff Platz gebracht und geschetzt worden sein. Kheiner soll auch einichen Laden, Zelltten, Marquetanter oder Khauffman, die dem Läger oder Garnison zum besten da sein, berauben, und das bey Leib Straaff.

21. Der one erlaubnuß seines Capitains außerhalb dem Quartier von seinem Fänlin oder Garnison weiter alß ein grob Stuckh khan schießen gehn wirt, soll am Leben gestrafft werden.

22. Welcher one außtruckhenliche bewilligung seines Capitains

oder Obrigkheit auß dem Läger, belägerten Statt oder Hauß laufft, es seye umb Fuetterung oder Anders, was auch für ursach es sein mag, der soll gehenckht werden.

23. Wer in den Ortten, so seiner Obrigkeit zustendig ein viech nimpt, der soll wie ein Dieb gestrafft werden.

24. Die Jenige, so zum außzug oder widerkhommen Ihr Fänlin oder Cornet verlassen, sollen one gnad am Leben gestrafft werden.

25. Der Jenige, so one wichtige Kranckheit, welche seinem Capitain oder Befelchshabern bekannt ist, sich under den Troß, Bagage, oder auff die Wägen begeben wirt, der soll in voller Zusammenkhunfft wehrloß gemacht, auch one geldt und Paßport von der Compagnej geiagt werden.

26. Der seine Wacht oder einiche Dienst, so Jme befohlen versaumpt, der soll am Leben gestrafft werden.

27. Der Soldat, so uff seiner Schiltwacht schlaffend gefunden wirt, soll one einiche gnad am Leben gestrafft werden.

28. Der Soldat, so von seiner Schiltwacht, wahin Er von seinem Corporal oder Rottmeister gestellt ist, bei Tag oder nacht abgehet, ehe Er von denselbigen wider abgelößt wirt, soll one gnad am Leben gestrafft werden.

29. Kheiner soll dem Feind oder niemandts Anderss das Wort offenbaren, oder ein Anderss geben, das Jme von seinem Officierer gegeben ist, bey Leib Straaff.

30. Der sich ausser der Cortegarten oder Wachthauss mehr dann Zwo stunden des tags ohne urlaub seines Corporals oder Rottmeisters finden lasst, oder auch bei nacht einicher weiss absein wirt, der soll am Leben gestrafft werden.

31. Kheiner soll one wichtige ursach ein Aufflauff oder Alarmen machen, bey nacht khein büchss abschiessen, auch khein groß geschrey machen, oder etwas Anderss thun, dardurch solches one ursach entstehn khöndte, und solches bey Leibstraaff.

32. Der Jenige, so in beschlossenem Läger, Statt, Quartier oder Ort, da Er in garnison ligt, oder auch nach gestellter Wacht

sein Wehr auffzihet, dessgleichen auch so Er ausserhalb dem Läger Statt oder Ort one urlaub seiner Obrigkheit dasselbige thuet, soll am Leben gestrafft werden.

33. Der Jenige, so einen wirt schlagen mit seinem Wehr in der scheiden, mit einem steckhen, Stein oder Anderem, das das Bluet darnach folgt, der soll sein Hand verlieren.

34. Der Jenige, der einen mit der Faust an Halss schlagen wirt, der soll Inn beysein der gantzen Compagnej von dem, so Er geschlagen, widerumb dessgleichen empfangen, auch one das Wehrloss gemacht und von der Compagnej cassirt werden.

35. Kheinem Soldaten oder Reütter soll erlaubt sein ein Zusammenkhunfft zuhalten, umb gelt oder ettwas Anderss zufordern, oder sich darunder finden zulassen, ohne ausstruckhenlichen befelch seines Obristen, Capitain oder Befelchshabers undt das bey Straaff am Leben, darneben sollen die Capitain oder Befelchshaber, die solches ausserhalb der Zeit geschehen lassen, Andern zum Exempel vor Allen Soldaten mit dem Todt gestrafft werden.

36. So einer umb geldt wirt schreyen, wan man für den Feind oder auff einen Anschlag zeihet, der soll one gnad am Leben gestrafft werden.

37. So es geschehe, das der Monat Sold uff gesetzten Tage nit erfolgte oder bezahlt wurde, und solches auss verhinderung dess Feindts oder Anderm nit khöndte zuegesandt werden, So soll doch kheiner darumb einiche Auffruhr machen oder auffruhrische Wörter reden, oder seinen Capitain zur bezahlung zuzwingen sich understehn, oder aber seine Züg oder Wachten desto weniger zuthun und in Acht zu haben, sondern mit einem gebürlichen Sold, biss das das geldt khompt oder khommen khan, sich zufriden halten. Er soll auch under dessen Alles thun was guete Soldaten und Reütter zuthun schuldig sind, So Jemand darwider handlet oder sich darunder finden lasst, soll am Leben gestrafft werden.

38. Kheinem Kapitain, Leütenant oder Fendrich soll erlaubt sein von den Oerttern zuziehen, da Ihre Compagnien ligen, es seye die bezahlung für Ihre Compagnej zufordern, oder umb Ihrr

eigene geschäfft one bewilligung Jrer Obristen, bey Straaff Leib und Lebens.

39. Der so in einen Zanckh oder schlägerey oder Andersswo seine Camerade wirt zu Hilff rüeffen, oder Zuesammenkunfften machen, der soll gehenckht werden.

40. Der Jenige so ohne urlaub seines Capitains bey tag oder nacht ausserhalb dem Läger oder belägerter Oertter sich finden lasst, soll am Leben gestrafft werden.

41. Der auff freybeüdt, rauben oder stälen aussgehet, soll gehenckhet werden.

42. Der Soldat so one erlaubnuss seines Befelchhabers einen Andern aussfordert, soll am Leben gestrafft werden.

43. Der Corporal der ein Ander so über die Wacht befelch hat, wan Er Zwen Soldaten, sich zubalgen oder zufechten aussgehn lasset, soll one gnad am Leben gestrafft werden.

44. So einem Soldat mit Worten oder Werckhen etwas Leydts geschicht, soll er sich verfüegen zue dem, der im Quartier befelch hat, welcher nach angehörter Sach, deme so leyd geschehen, recht schaffen solle, und das mit dem Huet in der Hand, und in beysein der gantzen Wacht, So fern die ursach so gross und wichtig, soll der Jenige, so dem Andern Leyd gethan, wehrloss gemacht und von der Compagnej geiagt werden.

45. Fahlß kheine Zeügen von Jrem Handel da sein, soll der Jenige, so da befelch hat, in seiner gegenwart dieselbige vergleichen, und so Sy sich nicht vereinigen wöllen, soll Jnen, oder dem so halßstarrig, die Waffen genommen, und von der Compagnej verstoßen werden.

46. Der Soldat oder Befehlshaber, so auß dem Läger Statt oder vestung einen andern Weg gehen oder einen Andern einkhommen wirt, dan durch die Porten oder ordentlichen weg, soll gehenckht werden.

47. Der Soldat, so sich wägert dem befelch seines Capitains oder eines Andern, so Jme zu Dienst seiner Obrigkheit gepietet, nachzukhommen, der soll am Leben gestrafft werden. Mit gleicher

Straaff sollen die Jenigen so dem befelch von Ihren Obristen mit Trommeln oder Trompetten umbgeschlagen übertretten, gestrafft werden.

48. Alß Alarmen gemacht wirt, soll ein Jeder zue seinem Fänlein oder Cornet lauffen, und fahlß einer außerhalb wichtiger Leibskrankheit nicht dahin khompt, oder one vorwißen und außtruckhenlichen befelch seines Obristen, Anderß wohin laufft, oder auch so bald nicht da ist Alß sein Fendrich, soll am Leben gestrafft werden.

49. Ein Jeder soll hilff leisten und sein Fänlein bey tag und nacht verthäidigen, Er soll auch uff die erste warnung sich darunter füegen, und ehe es in guete verwahrung gebracht ist, darvon nicht scheiden und das bey Leibstraaff.

50. So einer one wichtige ursach, one erlaubnuß seines befelchhabers auß der Ordnung oder glied darein er gestellt ist, tretten wirt, der soll am Leib gestrafft werden.

51. Welcher der Erste wirt im außreißen oder ursach der flucht in einer Schlacht oder Sturm der soll frey uff der That von einem Jeden erschlagen werden und so Er darvon khompt, soll Er zum Schellmen gemacht und an Leib und Leben gestrafft werden.

52. Der eine Preßa, Schantz oder Lauffgraben, er seye Capitain oder Soldat, zu beschirmen gestellt ist, der soll dieselbige nicht muetwillig verlaßen, auch one vollkhommenen befelch oder bescheid, so im Kriegsrath vor guet gehalten, durch eine falsche oder erdachte ursach sich davon nicht abmachen.

53. Kheiner soll einen Ort, so Jme zu bewahren ufferlegt und befohlen, dem Feind übergeben und überantworten bey Leibsstraaff.

54. Kheiner soll in einem belägerten Ortt von seinem Quartier lauffen, umb appoinitement schreyen, oder darvon reden, unwillig sein zufechten, zuarbeiten oder sein Quartier zubewahren, noch einen Andern uff einiche weiß darzun unlustig machen, oder an solchen örttern etwas thun, dardurch die beschirmung solches ettwan möchte verhindert werden, bei Straaff des Lebens one gnad.

55. So einer dem Feind zulaufft oder im Zulauffen gefangen wirt, der soll mit dem Todt bestrafft werden.

56. Die Capitainen sollen einer dem Andern seine Soldaten nicht verfüehren oder Abwendig machen, bey Straaff am Leben.

57. Welcher mit Worten oder mit der That sich deß sergeanten Major Sachen annemmen, oder sich darein mischen wirt, Alß er sein Ampt thut, Er sey Capitain oder Soldat, der soll one gnad am Leben gestrafft werden. Gleicher weiß soll der Jenige, so nicht zufrieden ist mit dem Quartier oder Losement, so Jme vom Quartiermeister ober Furier gegeben, wie nit weniger der, so einem Andern in seinem Quartier überlästig ist, gestrafft werden.

58. Ein Soldat, so der Wacht ist, und nicht in voller gewehr bey dem Fänlein sich finden laßt, mit den Andern fort zuziehen, soll für das Erste mahl drey tag lang mit Waßer und brodt gespeißt: Für das Zweyte mahl Wehrloß gemacht, drey Monat lang von der Compagnej geiagt und zum Dritten mahl mit den Waffen gestrafft werden.

59. Ein Jeder weß Standts Er auch sey, soll seine gefangenen, so vom Feind bekhommen, von stundan vor dem Abend, dem, so im Quartier beselch hat, anbringen, bey verfall derselbigen und verlurst des Lebens.

60. So es geschehe das einer ein General oder Obristen von dem Feind gefangen bekhäme, so soll derselbige schuldig sein den gefangenen von Stund an seiner Obrigkheit oder Dero Rath überantworten oder überantworten lassen, bey Straaff wie in vorgehenden. Wan Er denselben überantwort hat, soll Er darvon eine ehrliche verehrung, nach standt und mittel deß gefangenen haben, doch nicht über Fünff Tausend gulden, darnach soll der gefangene auff guetbedunkhen der Obrigkeit verbleiben, one das der Fänger einich weiter Recht daruff soll auzufordern haben.

61. Kheiner soll macht haben einen gefangenen umbzubringen, oder auff Rantzon zusetzen, noch auch nach dem die Rantzon erlegt, one erlaubnuss seines Obristen, oder dessen so im Quartier beselch

hat, Inne weg ziehen zulassen, bey straff wehrloss gemacht, und auss dem Landt verbandt zuwerden.

62. Und so es geschicht, das ein gefangener umb das Läger oder das Ortt, da die Garnison ist, spatzierte, one erlaubnuß des Obristen oder dessen, so da befelch hat, so soll der so Inne gefangen, denselben verlohren haben, und dem zu nutz khommen, so Inne zum Ersten angreiffen wirt.

63. Was die Beüten antreffen thut, sollen die Jenige, so dieselbige bringen, solche dem General, oder dem, so in dem Quartier befelch hat, Innerhalb drei Stunden nach Ihrer Ankhunfft anzeigen, auff das Sy mögen besichtiget werden bey Straaff des verlursts derselben, und am leib gestrafft zuwerden.

64. Welcher dem Feind ein Abbruch gethan hat, es seye wie es wolle, dasselbige, wie oben gemeldet, nicht wirt angezeigt haben, damit das solches möge auffgezeichnet, und darnach im Läger oder Platz, da die garnison ist, verkhaufft werden, Sondern dasselbige verkaufft oder verkhauffen lasst, in umbligende Oerter oder Stätte, der soll one gnad am Leben gestrafft werden.

65. Wan ein Soldat einen Fähler thun wirt, so soll sein Capitain (bey Straaff drei Monat von seinem Ampt verstossen zusein,) denselbigen in die Hände dess Generals oder dessen, so im Quartier befelch hat, zustellen verbunden sein, welcher Im beysein der Capitainen, Leütenanten und Fendrichen, nach berichter Sach soll urtheilen, Laut dieser Ordinantz und Articulss brieffe.

66. Der sich uff den Tag, wan Er die Wacht hat voll sauffen wirt, soll von der Compagnej geiagt werden.

67. So sich einer voll sauffete, und in seiner vollheit ettwas böses anstellte, soll Er dadurch nicht entschuldiget, sondern schwärer gestrafft werden.

68. Der Capitain oder Soldat, so die Musterung zuthun sich weigern wirt, soll von der Compagnej verstoßen werden.

69. Kheiner soll uff dem Musterplatz mit einem unrechten Nammen sich einschreiben lassen oder mit entlehndem Wehr oder Waaffen durch die Musterung gehen, oder einem Andern auff dem

Mustertag ettwas dessgleichen lehnen, bey Straaff Wehrloss gemacht und von der Compagnej cassirt zuwerden.

70. Kheiner soll sich under Zwo Compagnien einschreiben oder Mustern lassen bey Leibs Straaff.

71. Kheiner soll seine Waaffen oder gewehr, so Jme von seinem Capitain gegeben, zuverderben, zu ringern oder zu versetzen macht haben, bey Straaff Wehrloss gemacht und Sechs Monat von der Compagnej geiagt zu werden.

72. Kheiner soll einiche Soldaten Waaffen oder gewehr bey sich versetzen lassen, bey Straaff doppelt so viel zuverlieren, Alss das versetzte wärth ist.

73. Kheiner soll sein Waaffen oder gewehr verspielen oder verhandlen, sondern dasselbig allzeit rein und zum Krieg nutzlich halten, bey Straaff one Passport von der Compagnej verstossen zu werden.

74. Kheiner soll die proviant, victualien oder gewehr von seinem Camerate mit List mögen weg nemmen, bey Straaff Wehrloss gemacht und drey Monat von der Compagnej cassiert oder auch nach gelegenheit der Sachen am Leib gestrafft zu werden.

75. Welcher einen Commissarien von der Musterung oder Anderss anzugreiffen, selbigen mit Worten oder mit der That einich Leyd zu thun sich understehn wirt, der soll am Leben gestrafft werden.

76. Der Capitain, so seinen Soldaten weniger zahlt, dan die bezahlung, so seine Obrigkheit verordnet, soll wehrloss gemacht werden.

77. Der Soldat, so gegen seinem Obristen oder Befelchshaber zur Wehr greifft, soll am Leben gestrafft werden.

78. So der Provoß oder sein Diener einen oder mehr Soldaten gefangen nemmen, so soll kheiner, wer Er auch sein mag, sich dargegen setzen dörrffen oder den Gefangenen mit Gewaldt mögen loss machen, bey Leibs Straaff.

79. Es soll khein Befelchshaber, Adelssbursch, oder auch schlecht soldat under den Reüttern oder Fueßvolckh, one ausstruckh-

lichem vorwissen und befelch deß Generals oder Obristen, in einem beschlossenen Läger sudlen, bey Straaff wehrloß gemacht zuwerden.

80. Es sollen auch die Sudler, so im Läger sudlen, wie auch der Kriegs Rath allda, disen obgesagten Articuln underworffen sein, solle auch deß Abendts ein Stund nach der Sonnen undergang, und am Morgen vor der Sonnen aufgang kheiner Wein oder Bier mögen geben, bei straff Drei gulden, so offt alß Sy solches gethan zu haben gefunden werden, Welches geldt ein Theil dem General-Provoß, der Ander Theil den Armen zunutz khommen solle.

81. Alle Andere Fähler und Missbräuche, so hierin nicht gemeldet, sollen nach verlaut der placaten Rechten und gebrauch des Kriegs gestrafft werden.

82. So einiche Soldaten bey verläsung dises Articulbrieffs nicht beysein möchten, Sollen Sy doch gleich den Andern, so darbey gewesen verbunden sein.

Endtlichen in obstondem Allem, sich wie Ehrlichen, Redlichen Soldaten gebüret und zue steht, geflissen Erbar- und getrewlich zuerzeigen, geferdt und Arglist hindan gesetzt und vermitten.

Decretum in Senatu 18. Septemb. Anno 1622.

Freytags den 4. Octobris 1622 Ist diese Ordinantz denen Soldaten ins gemein vorgelesen, unndt daruff sowohl von Officierern, als gemeinen Soldaten der Eydt praestirt undt geschworen worden.

Beilage II.

Bericht von Oberstwachtmeister Jonas Grasser über die Einnahme Rheinfeldens 1./11. Oct. 1634.

Gestreng, Edel, Ehrenvest, Fromm, Fürnemm, Fürsichtig, Ehrsam und Weis gnedig gebietend Herren.

Alß verwichenen Zeinstag den Letsten Septembris Jüngstverflossen Morgens bey anbrechendem tag Hannß Ulrich Beyel